

BERUFSPRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

(Bezeichnung des Trägers der Praxisstelle und seiner berechtigten Vertreterin / seines berechtigten Vertreters)

und

(Name, Anschrift, Geburtsdatum der Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr)

wird der nachstehende Berufspraktikumsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Frau / Herr _____ leistet in der Zeit

vom _____ bis _____

in der _____
(Bezeichnung der Praxisstelle)

als Praktikant/in das für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge erforderliche Berufspraktikum mit wöchentlich _____ Stunden ab.

§ 2

Das Berufspraktikumsverhältnis richtet sich gemäß der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) vom 10.02.2016, nach den § 26 nach den §§ 10 – 23, 25 Berufsbildungsgesetz sowie nach dem Tarifvertrag vom 22.03.1991 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant(inn)en (TV Prakt) in der Fassung des jeweils gültigen Änderungstarifvertrags bzw. nach Anlage 7 D zu den AVR-Caritas bzw. nach Anlage 10/I der AVR-Diakonie.

Soweit etwas in diesen Regelwerken nicht geregelt ist, gelten die für Arbeitnehmer/innen des Trägers maßgebenden Bestimmungen.

§ 3

Zweck des Berufspraktikumsverhältnisses ist es, den zwischen der Praxisstelle, der Frankfurt University of Applied Sciences und der Praktikantin/dem Praktikanten auf der Grundlage der in § 2 genannten Rechtsvorschriften vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden Ausbildungsplan zu realisieren. Der Ausbildungsplan ist innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Berufspraktikums der Frankfurt University of Applied Sciences zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Während des Berufspraktikums wird nach § 5 Abs. 2 der Satzung

(Name, Funktion, abgeschlossene Berufsausbildung der Fachkraft)

mit der Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten beauftragt.

§ 5

Die Praktikantin/der Praktikant wird von der Praxisstelle während der gesamten Dauer des Berufspraktikums wöchentlich für einen Studientag unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt. Das Gleiche gilt für die während des Praktikums zu erbringenden 2 Blockseminare (Fortbildungswochen) von jeweils 5 Tagen. Der/die Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr ist verpflichtet, an den Studientagen und den Blockseminaren (Fortbildungswochen gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung) teilzunehmen.

§ 6

Der/die Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr ist verpflichtet, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften des Trägers des Berufspraktikums zu erfüllen.

Über dienstliche Vorgänge hat der/die Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr - auch nach Beendigung des Berufspraktikumsverhältnisses unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Über die Schweigepflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 203 des Strafgesetzbuches ist die Praktikantin/der Praktikant von der berechtigten Vertreterin/des berechtigten Vertreters des Trägers der Praxisstelle belehrt worden.

§ 7

Die Probezeit beträgt 2 Monate.

Während der Probezeit kann das Berufspraktikumsverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufspraktikumsverhältnis nur gekündigt werden:

1. von beiden Seiten aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Berufspraktikumsverhältnis endet regelmäßig ohne besondere Kündigung mit Ablauf der Vertragsdauer.

Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als 4 Wochen verlängert sich das Berufspraktikum um die Zeitspanne der über die anrechenbaren 4 Wochen hinausgehenden Arbeitszeit.

§ 8

Die Beurteilung nach § 7 der Satzung wird dem/der Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr so rechtzeitig ausgehändigt, dass eine Zulassung zum nächst gelegenen Kolloquiumstermin möglich ist. Spätestens 2 Wochen vor Beendigung des Berufspraktikums erhält die Praktikantin/der Praktikant die Beurteilung. Ein Zeugnis wird dem/der Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr unabhängig von der für die Zulassung zum Kolloquium erforderlichen Beurteilung erteilt.

§ 9

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind ungültig.

§ 10

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von einer/einem berechtigten Vertreter/in des Trägers und dem/der Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr am _____.____.20___ unterzeichnet worden.

Unterschrift der/des berechtigten Vertreter/in des Trägers der Praxisstelle

Unterschrift der des/der Sozialarbeiter*in im Anerkennungsjahr
